

Urnenabstimmung vom 22. September 2013

Teilrevision der Gemeindeordnung

***Rechtsformumwandlung der
Pensionskasse Männedorf***

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Recyclingqualität, hergestellt aus 100% Altpapier



1. Teilrevision der Gemeindeordnung

Den Stimmberechtigten wird folgende Vorlage unterbreitet:

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 zu?

Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 änderte das Vormundschaftsrecht grundlegend. Von der Revision betroffen sind auch die kommunalen Vormundschaftsbehörden. Es ist aus diesem Grund erforderlich, die Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005 zu revidieren.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

Neue Aufteilung der Ressorts und Reduktion der Anzahl Gemeinderats- und Sozialbehördemitglieder

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verabschiedet. Mit der Revision wurde das geltende Vormundschaftsrecht grundlegend überarbeitet. Die neuen Bestimmungen sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Ein wichtiger Kernbereich der Revision ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Das Bundesrecht legt fest, dass zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Personalunion besteht und diese eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein muss. Die kommunalen Vormundschaftsaufgaben sind daher per 1. Januar 2013 weggefallen. Aufgrund dieser Änderung beabsichtigt der Gemeinderat die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf Beginn der Amtsperiode 2014/2018 von neun auf acht Mitglieder zu reduzieren. Das Ressort Soziales soll zukünftig als Ressort Gesellschaft bezeichnet werden. Das Ressort Gesundheit soll aufgelöst und die Aufgaben daraus auf andere Ressorts verteilt werden.

Im Hinblick auf die nächste Totalrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der anstehenden Totalrevision des Gemeindegesetzes ist eine weitere Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf sieben oder fünf Mitglieder denkbar.

Der Wegfall des Vormundschaftsbereichs erfordert zudem eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde von sieben auf fünf.

Änderung: Art. 27, 34, 46 und 47

Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder

Die Mitglieder der Schulpflege sollen operativ entlastet werden, um sich den wichtigen strategischen Aufgaben zu widmen. Mit der Reduktion auf sieben Schulpflegemitglieder wird einerseits ein politischer Trend verfolgt, andererseits die bisherige Strategie weitergeführt, wonach mit mehr Kompetenzen und weiterer Professionalisierung im operativen Bereich die Stärkung der Schul- und Betriebsleitungen angestrebt wird. Zudem wird die Anzahl Schulbesuche, welche die Mitglieder der Schulpflege wahrnehmen müssen, reduziert.

Änderung: Art. 40

Reduktion der Anzahl Rechnungsprüfungskommissions-Mitglieder

Infolge Änderung der übergeordneten Prüfungsvorschriften (Verordnung über den Gemeindehaushalt; VGH) wurde die Rechnungsprüfungskommission von der Durchführung der ordentlichen Revisionen entlastet und kann die verbleibenden Aufgaben mit fünf Mitgliedern gut bewältigen. Diese Änderung erfolgt in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission, welche die Reduktion der Anzahl ihrer Mitglieder unterstützt.

Änderung: Art. 50

Aufhebung der Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin

Eine weitere Änderung betrifft die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin. Der Gemeinderat erachtet die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin als wenig sinnvoll. Im Vordergrund sollte die Qualifikation der Person stehen und nicht der Wohnsitz. Im Gegensatz zu den anderen Behördenmitgliedern ist der Bezug zur Wohngemeinde weniger relevant. Die Aufgabe des Friedensrichters / der Friedensrichterin richtet sich nach dem übergeordneten Recht und ist unabhängig von der jeweiligen Gemeinde.

Änderung: Art. 15

Rekurse

Die bisherige Praxis hat ergeben, dass im Zusammenhang mit Überprüfungen durch die Gesamtbehörde keine vorangegangenen Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden geändert oder aufgehoben wurden. Um in Rechtsverfahren unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollen Entscheide von Ausschüssen und Ressortvorstehenden inskünftig direkt beim zuständigen Bezirksorgan (Bezirksrat Meilen) angefochten werden können.

Änderung: Art. 23 und 24

Anpassung an das übergeordnete Recht

Geschworenengerichte wurden mit der eidgenössischen Strafprozessordnung abgeschafft. Es sind daher keine Geschworenen mehr durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an das übergeordnete Recht.

Änderung: Art. 19

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 9. Oktober 2012

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der revidierten Gemeindeordnung vorgeprüft und dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung zu verbinden. Die Empfehlung wurde in der Gegenüberstellung aufgenommen.

Änderung: Art. 23 und 24

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 25. März 2013

Das Geschäft wurde der Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 zur Vorberatung vorgelegt. Der Gemeinderat beantragte der vorberatenden Gemeindeversammlung, dass die Sozialbehörde aufgrund des Wegfalls des Vormundschaftswesens in Fürsorgebehörde umbenannt wird. Diese Änderung hat die vorberatende Gemeindeversammlung mit einem Änderungsantrag abgelehnt. In der vorliegenden Version wird für die Behörde daher weiterhin der Begriff «Sozialbehörde» verwendet.

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Gemeindeordnung treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014/2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten auf Beginn der Amtsdauer 2014/2018 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission bei den Erneuerungswahlen im Frühling 2014 zur Anwendung gelangen wird.

Änderung: Art. 61

Anhang: Gegenüberdarstellung der geänderten Artikel

Die aktuelle Gemeindeordnung kann im Internet unter www.maennedorf.ch (Verwaltung / Online-Schalter) heruntergeladen werden.

Gemeinde Männedorf / Teilrevision Gemeindeordnung

Heutige GO	Vorschlag Revision (Änderungen grau markiert)
<p>Art. 15 Wohnsitz</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Friedensrichter müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf haben.</p>	<p>Art. 15 Wohnsitz</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Friedensrichter müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf haben.</p>
<p>Art. 19 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmenzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen 2. die kantonalen Geschworenen. 	<p>Art. 19 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt in offener Abstimmung bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmenzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen.</p> <p>2 die kantonalen Geschworenen.</p>
<p>Art. 23 Ressortvorstehende, Ausschüsse</p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ressortvorstehende bezeichnen und Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>Die jeweilige Behörde legt in einem Reglement fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können.</p>	<p>Art. 23 Ressortvorstehende, Ausschüsse</p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ressortvorstehende bezeichnen und Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>Die jeweilige Behörde legt in einem Reglement fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können.</p>
<p>Art. 24 Überprüfung durch Gesamtbehörde, Rekurse</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen in den Zuständigkeiten von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, direkt an das zuständige Bezirksorgan zu richten.</p>	<p>Art. 24 Überprüfung durch Gesamtbehörde, Rekurse</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen in den Zuständigkeiten von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>

	<p>² Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, den Ausschüssen des Gemeinderates und der Schulpflege und den einzelnen Mitgliedern sind, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, direkt an das zuständige Bezirksorgan zu richten.</p>
<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, das Präsidium und das Schulpräsidium inbegriffen.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus neun acht Mitgliedern, das Präsidium und das Schulpräsidium inbegriffen.</p>
<p>Art. 34 Abgrenzung der Ressorts</p> <p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung - Finanzen - Gesundheit - Hochbau/Planung - Infrastruktur - Liegenschaften - Präsidiales - Sicherheit - Soziales <p>Der Gemeinderat kann weitere Ressorts hinzufügen oder¹ einzelne von ihnen zusammenlegen. Die detaillierte Ressortabgrenzung hält er im Organisationsreglement fest.</p>	<p>Art. 34 Abgrenzung der Ressorts</p> <p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung - Finanzen - Gesundheit - Hochbau/Planung - Infrastruktur - Liegenschaften - Präsidiales - Sicherheit - Soziales Gesellschaft <p>Der Gemeinderat kann weitere Ressorts hinzufügen oder¹ einzelne von ihnen zusammenlegen. Die detaillierte Ressortabgrenzung hält er im Organisationsreglement fest.</p>
<p>Art. 40 Zusammensetzung²</p> <p>Die Schulpflege besteht aus 9 Mitgliedern, das Schulpräsidium inbegriffen. Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 40 Zusammensetzung²</p> <p>Die Schulpflege besteht aus 9 sieben Mitgliedern, das Schulpräsidium inbegriffen. Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p>
<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p>	<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben fünf Mitgliedern.</p> <p>Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p>

¹ Diese Streichung erfolgte aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Juni 2005

² Art. 40 geändert am 17.05.2009

<p>Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen und das Vormundschaftswesen. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften sind.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.</p>	<p>Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen und das Vormundschaftswesen. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften sind.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.</p>
<p>Art. 50 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.</p>	<p>Art. 50 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.</p>
<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft.</p>	<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 2014/2018 in Kraft.</p>

2. Rechtsformumwandlung der Pensionskasse Männedorf (Teilrevision der Gemeindeordnung)

Den Stimmberechtigten wird folgende Vorlage unterbreitet:

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 in Bezug auf die Verselbständigung der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf zu?

Ausgangslage

Für die berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals betreibt die Gemeinde Männedorf eine eigene Pensionskasse, deren Gründung auf einem Gemeindeversammlungsbeschluss in den Dreissiger Jahren beruht. Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf ist heute eine unselbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Männedorf.

Am 17. Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel «Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die rechtliche Verselbständigung muss bis Ende 2013 erfolgen.

Erwägungen

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile einer gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtung gegenüber einem Anschluss bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung ist den Kriterien Einflussnahme und Gestaltungsfreiheit sowie Kosten und Kostentransparenz ein höheres Gewicht beizumessen. Aus diesem Grund soll auch künftig die Personalvorsorge von einer gemeindeeigenen Vorsorgestiftung betrieben werden.

Da der Einfluss der Gemeinde auf die Ausgestaltung der Personalvorsorge erhalten werden soll, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, ist die Pensionskasse weiterhin als öffentlich-rechtliche Einrichtung, neu aber mit eigener Rechtspersönlichkeit als öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung zu führen. Die notwendigen Anpassungen in der Gemeindeordnung sind in der vorliegenden Abstimmungsvorlage enthalten.

Die Leistungen und die Finanzierung der Pensionskasse haben finanz- und personalpolitische Auswirkungen auf die Gemeinde. Der Gemeinderat muss deshalb auch künftig die Grundzüge der Finanzierung und die Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse regeln können. Dies legt er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in der Stiftungsurkunde fest, welche den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 zur Genehmigung beantragt wird.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 18. März 2013 und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürichs vom 19. März 2013

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie die BVG- und Stiftungsaufsicht haben den Entwurf der revidierten Gemeindeordnung vorgeprüft. Die Empfehlungen wurden in der Gegenüberstellung berücksichtigt.

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 25. März 2013

Das Geschäft wurde der Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 zur Vorberatung vorgelegt. Die vorberatende Gemeindeversammlung hat das Geschäft unverändert zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

Wegfall der Bestimmungen zur unselbständigen Pensionskasse

Änderung: Art. 28

Einschub eines neuen Artikels zur öffentlich-rechtlichen Vorsorgestiftung

Änderung: Art. 53^{bis}

Anhang: Gegenüberdarstellung der geänderten Artikel

Gemeinde Männedorf / Teilrevision Gemeindeordnung;

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 / Urnenabstimmung am 22. September 2013

Heutige GO	Vorschlag Revision (Änderungen markiert)
<p>Art. 28 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. Gemeindebeschlüsse soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. alle Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht andere Gremien zuständig sind 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt 5. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden 7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Ausschüsse, Kommissionen und seine weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung 8. die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden 9. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind. <p>Er erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. sein Organisationsreglement 11. Statuten und Reglemente von gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtungen 12. alle Verordnungen und Reglemente, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig sind. <p>Es stehen ihm zudem zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung 14. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung 15. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich 16. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht den schulischen Bereich betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist 	<p>Art. 28 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. Gemeindebeschlüsse soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. alle Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht andere Gremien zuständig sind 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt 5. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden 7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Ausschüsse, Kommissionen und seine weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung 8. die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden 9. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind. <p>Er erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. sein Organisationsreglement 11. Statuten und Reglemente von gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtungen 12. alle Verordnungen und Reglemente, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig sind. <p>Es stehen ihm zudem zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung 14. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung 15. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich 16. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht den schulischen Bereich betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist

<ul style="list-style-type: none"> 17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt 18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes 19. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und für Arealüberbauungen 20. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen 21. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde 23. die Unterstützung des Gemeindereferendums 24. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht. 	<ul style="list-style-type: none"> 17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt 18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes 19. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und für Arealüberbauungen 20. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen 21. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde 23. die Unterstützung des Gemeindereferendums 24. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.
	<p>Ziff. 4a Pensionskasse Gemeinde Männedorf</p> <p>Art. 53^{bis} Pensionskasse Gemeinde Männedorf</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf. Diese ist eine von der Gemeinde errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung im System der Vollkapitalisierung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten. 2. Die Gemeindeversammlung erlässt die Stiftungsurkunde sowie deren allfällige spätere Änderung. 3. Die Stiftung tritt per 1. Januar 2014 in die in der rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Männedorf bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorgerechtigten Rechte und Pflichten. 4. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im Weiteren durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens. 5. Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. 6. Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.